

## Vereins-Statuten Verein Lebensschichten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Lebensschichten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die weltweite Unterstützung von vulnerablen und unterprivilegierten Menschen, hauptsächlich Kindern. Grundausbildung und Berufsbildung sowie alles notwendige, um Bildung zu erlangen soll schwerpunktmäßig ermöglicht und gefördert werden. Die Menschen und bestehenden Institutionen (NGOs und NPOs) sollen möglichst nachhaltige Unterstützung im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Es wird eine Zusammenarbeit mit bestehenden, eingetragenen NGOs und NPOs, welche diesen Vereinszweck verfolgen, angestrebt. In Katastrophen- Kriegs- oder Verseuchungszeiten soll rasche Hilfe jeder Art ermöglicht werden, insbesondere medizinischer und psychologischer Art.

### 3. Mittel

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Schüleraufklärung: Projekte an hiesigen Schulen, die sich gemäß §2 für den Zweck des Vereins eignen.
- b) Aufbringung finanzieller Mittel zur Unterstützung des Vereinszweckes.
- c) Vorträge und Versammlungen (Öffentlichkeitsarbeit)
- d) Akademische Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit)
- e) Herausgabe von Publikationen (Öffentlichkeitsarbeit)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen seitens der aktiven und passiven Mitglieder
- c) Sponsoring aus der Wirtschaft und öffentlicher Hand wie Subventionen und Fördergelder
- d) Spenden
- e) Sammlungen
- f) Vermächtnisse
- g) Schenkungen

- h) Erlöse aus (Benefiz)-Veranstaltungen, zum Beispiel Verkaufs- oder Gastroaktivitäten
- i) Sonstige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen den gleichen Beitrag wie Passivmitglieder. Gönnermitglieder bezahlen einen selbst ernannten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive, Gönner und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie geniessen das volle Stimmrecht.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern, jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für besondere Leistungen wie grosszügige Unterstützungen und/oder aktive Mithilfe in Projekten des Vereins verliehen. Sie haben volles Stimmrecht.
- (5) Informationen zu Vereinsaktivitäten werden über Newsletter versandt und sind auf der Website ersichtlich.

##### a) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen physischen Personen sowie juristische Personen im In- oder Ausland werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven, passiven und Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages ist als Antrag auf aktive/passive Mitgliedschaft zu verstehen. Eine Ablehnung der Aufnahme als aktives/passives Mitglied hat innert 4 Wochen zu erfolgen und ist kurz schriftlich zu begründen, andernfalls ist die passive Mitgliedschaft begründet.
- (3) Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vorschlags eines aktiven Mitglieds an den Vereinsvorstand, des Vorstandes selbst, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag einer Person, welche sich aktiv im Vereinsleben einbringen möchte. Die Nicht-Annahme eines aktiven Mitgliedes bedarf keiner Begründung.
- (4) Gönnermitglied kann jeder Mann/jede Frau/jede juristische Person werden. Gönnermitglieder bezahlen einen selbst ernannten Jahresbeitrag zur Unterstützung der Vereinszwecke.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(6) Mitgliedsbeiträge gelten pro Kalenderjahr.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig innert 14 Tagen nach Eingang des Antrages. Der volle Mitgliedschaftsbeitrag ist für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

## 6. Austritt und Ausschluss

- a) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt unter dem Jahr führt nicht zu einer anteilmäßigen Rückzahlung des Mitgliederbeitrages. Zum Zeitpunkt der kommunizierten Auflösung aus der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vor dem Ausschluss wird das entsprechende Mitglied angehört.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### a) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins zu den entsprechenden Konditionen teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven, passiven und Gönnermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ und gilt als oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliedsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Geplant jeweils im 2. Quartal jeden Kalenderjahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann online wie auch physisch abgehalten werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg zulassen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
  - c) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannten E-Mail-Adresse) einzuladen.
  - b) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  - c) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c)
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn (10) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes aktives Mitglied im Weg einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so wird der Termin der Mitgliederversammlung verschoben.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

## 9. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 2 Personen.
- b) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d) Er erlässt Reglemente.
- e) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- f) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selbst, das bedeutet, dass der Vorstand die Ressorts eigenständig vergibt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Der Vorstand wählt eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und jährlich durchführt.

Die juristische Person erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein genehmigt die Einzelunterschrift dem/der Präsident/in und der/dem stv. Präsident/in. Keine anderen Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Präsidiums ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 9/10 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.07.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Volketswil, 26.07.2023

Die Präsidentin:  
Jeannette Rüedi



Die Protokollführerin:  
Rita Juri

